

Archivsatzung des Kreisarchivs des Erzgebirgskreises

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. Seite 323) i. V. m. § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. Seite 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. Seite 148), beschließt der Kreistag des Erzgebirgskreises in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Archivsatzung:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Organisation

- (1) Durch diese Satzung wird die Archivierung von Archivgut und die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs geregelt.
- (2) Der Landkreis unterhält ein Kreisarchiv zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes unter Gewährleistung der archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung.
- (3) Das Archiv kann auf entsprechende Vereinbarung der betroffenen Kommunen zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens der Städte und Gemeinden herangezogen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Archivgut im Sinne dieser Satzung entsteht beim Kreistag, beim Landratsamt und sonstigen öffentlichen Stellen sowie bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für den Erlass von Rechtsvorschriften, für die Rechtsprechung, für die Organe des Landkreises und die Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Zweiter Abschnitt Kreisarchiv des Erzgebirgskreises

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben des Kreisarchivs

(1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut des Erzgebirgskreises, des Landratsamtes sowie der unter der Verwaltung des Landratsamtes stehenden Stiftungen und Eigenbetriebe nach Maßgabe dieser Satzung zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, soweit dieses vom Kreisarchiv übernommen wird. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.

(2) Das Kreisarchiv kann unter Wahrung des Eigentums von anderen als den in Abs. 1 genannten Stellen oder Personen Archivgut aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften, schriftlichen Verträgen oder letztwilligen Verfügungen übernehmen. Demnach können insbesondere kreisangehörige Städte und Gemeinden, Zweckverbände und juristische Personen des Privatrechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, die Übernahme von Archivgut beantragen. Die übernommenen Unterlagen unterliegen den Bestimmungen wie das Archivgut der in Abs. 1 genannten Stellen, sofern Rechtsvorschriften, Verträge oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.

(3) Das Kreisarchiv trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen gemäß dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Verfahren und entscheidet damit über dessen dauernde Aufbewahrung.

(4) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist verpflichtet, das Archiv nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen. Für Archivgut, welches von anderen Eigentümern und Stellen gemäß Abs. 2 aufgrund eines schriftlichen Vertrages übernommen wurde, gilt Satz 1, sofern nicht dieser Vertrag etwas anderes bestimmt.

(5) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wirkt das Kreisarchiv in Vorbereitung der Archivierung bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen bei den in Abs. 1 genannten Stellen beratend mit.

(6) Wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag und ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann das Kreisarchiv aufgrund schriftlicher Verträge kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie andere Archiveigentümer bei der Erhaltung und Auswertung ihres Archivgutes beraten und unterstützen.

(7) Das Kreisarchiv unterhält und erweitert eine Archivbibliothek, archivische Sammlungen und archivwürdige Unterlagen aus Nachlässen.

(8) Das Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes. Seine Veräußerung ist verboten. Das Kreisarchiv hat das Archivgut nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

(9) Das Kreisarchiv betreibt und fördert die Erforschung der Kreisgeschichte und unterstützt insbesondere die heimathistorische Forschung der Städte und Gemeinden des Erzgebirgskreises.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Archivgut

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen (zwischen fünf und zehn Jahren) dem Kreisarchiv alle Unterlagen zur Übernahme schriftlich anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Kreisarchiv anzubieten, sofern nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Dem Archivpersonal ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Die Einsichtnahme in die Unterlagen und in die dazugehörigen Findhilfsmittel sollte auf der Grundlage von Aktenverzeichnissen erfolgen. Die Anbiertungspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Zur Anbiertung sind auch alle Stellen und Personen verpflichtet, die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Unterlagen der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen besitzen. Diese Unterlagen sind unverzüglich anzubieten und auf Anforderung des Kreisarchivs herauszugeben.

(3) Das Kreisarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle innerhalb von 6 Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Wird die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen vom Kreisarchiv nicht innerhalb dieser Frist entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird die Archivwürdigkeit bejaht, hat das Kreisarchiv die Unterlagen anhand von Ablieferungsverzeichnissen, welche von der anbietenden Stelle zu fertigen sind, zu übernehmen. Wird die Archivwürdigkeit verneint, kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein dauerhaft aufzubewahrender Nachweis zu fertigen.

(5) Das Kreisarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Kreisarchiv eingehalten.

(6) Das Kreisarchiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen. Insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(7) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor Übergabe zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen festzulegen.

(8) Die im § 3 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Medienwerke im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar nach Erscheinen in zwei Exemplaren als Pflichtstücke an das Kreisarchiv abzugeben.

Dritter Abschnitt Benutzung

§ 5 Grundsätzliches

(1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs benutzen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Interessen erfolgt.

(2) Als Benutzung des Kreisarchivs gelten:

1. Auskunft und Beratung durch Archivpersonal,
2. Einsichtnahme in Findhilfsmittel,
3. Einsichtnahme in Archivgut.

§ 6 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung des Kreisarchivs der vorherigen Erlaubnis durch das Archivpersonal.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Benutzung, insbesondere bei Änderung oder Erweiterung der Thematik und dem Zweck der Archivbenutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Benutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht zugelassen.

(2) Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf:

1. Vorlage von Archivgut in einer vom Benutzer bestimmten Zeit;
2. Vorlage von Archivgut im Original, wenn der Zweck durch vorhandene Reproduktionen erreicht werden kann, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen;
3. Vorlage von Findhilfsmitteln.

§ 8 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch das Archivpersonal erteilt.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsname des Antragstellers;
2. Wohnanschrift des Antragstellers;
3. Thematik und Zweck der Archivbenutzung;
4. Auftraggeber (soweit vorhanden);
5. die Nutzung von Computertechnik bzw. anderer technischer Hilfsmittel.

Das Archivpersonal kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Beurteilung und die Bearbeitung erforderlich sind. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des Archivpersonals schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Kreisarchiv von der Haftung freizustellen.

(4) Die Erlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen bzw. unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(5) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:

1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet ist;
2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
3. Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verletzt werden;
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht;
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entgegensteht;
6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen.

(6) Die Benutzung kann insbesondere eingeschränkt oder versagt werden, wenn:

1. Grund zur Annahme besteht, dass die Interessen des Landkreises verletzt werden;
2. Grund zur Annahme besteht, dass Urheber- und Persönlichkeitsrechte vom Antragsteller nicht beachtet werden;
3. der Antragsteller in erheblicher Weise gegen diese Satzung verstoßen hat oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet.

§ 9

Direktbenutzung

(1) Die Benutzung des Archivs erfolgt in der Regel durch Direktbenutzung.

(2) Die Direktbenutzung ist die Einsichtnahme in Archivgut im Kreisarchiv, welche während der festgesetzten Öffnungszeiten ausschließlich an den dafür vorgesehenen Benutzerarbeitsplätzen im Kreisarchiv erfolgt. Das Betreten der Magazine durch den Benutzer ist untersagt.

(3) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Zum Schutz des Archivgutes ist es besonders untersagt, während der Einsichtnahme zu rauchen, zu essen und zu trinken, Veränderungen der inneren Ordnung, wie Entnahmen, Radierungen, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten am Archivgut vorzunehmen. Nach Beendigung der Benutzung sind alle Unterlagen in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Werden durch Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

(5) Die an den Benutzer ausgegebenen Unterlagen können jederzeit während der Benutzung vom Kreisarchiv zurückverlangt werden, insbesondere wenn diese vom Kreisarchivpersonal benötigt werden.

(6) Der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem vorgelegten Archivgut anzufertigen. Die Benutzung von Computertechnik und anderer technischer Hilfsmittel ist nur am Benutzerarbeitsplatz gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen des Archivpersonals seine im Kreisarchiv angefertigten Aufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Benutzeranfrage

Die Benutzung kann auch durch eine Benutzeranfrage erfolgen. Die Benutzeranfrage beinhaltet die schriftliche Bearbeitung von Anliegen zum Inhalt von Archivgut durch das Kreisarchivpersonal.

§ 11 Versendung von Archivgut

(1) Ausnahmsweise kann die Benutzung auch durch eine Versendung von Archivgut erfolgen. Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird.

(2) Wird das Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Kreisarchivs zu nicht amtlichen Zwecken benötigt, wird dieses nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Benutzung zurückzusenden.

§ 12 Auskunftserteilung

Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zur Quellenangabe und zur Benutzung des Kreisarchivs und seiner Bestände. Die Auskünfte erfolgen insbesondere zu dem Zweck, den Anfragenden auf eine anzustrebende Direktbenutzung vorzubereiten. Darüber hinausgehende Auskünfte sind Benutzeranfragen gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 13 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut sowie für die sonstigen, bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden.

(2) Der Landkreis als Träger des Kreisarchivs haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter beruhen.

§ 14 Schutzfristen für Archivgut

(1) Archivgut wird im Regelfall dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsfristen unterliegen, dürfen erst sechzig Jahre nach der Entstehung benutzt werden. Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen dürfen

Unterlagen und Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut) erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für das Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten nicht für Archivgut der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine Personen im Sinne des Abs. 1. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen.

(3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgegebenen öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen auf Grund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Über die Verkürzung der festgelegten Schutzfristen entscheidet der Landrat. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht oder im Fall ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall wegen der besonderen Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Einwilligung ist durch den Benutzer beizubringen.

§ 15

Auswertung und Veröffentlichung

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises und der anderen in § 3 Abs. 1 genannten Stellen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs erfasst oder erstellt, ist der Benutzer verpflichtet, nach Fertigstellung dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

(3) Das Anfertigen von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Kreisarchivs. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen.

(4) Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft der Belegstellen veröffentlicht werden. Nach jeder Veröffentlichung einer Reproduktion

ist dem Kreisarchiv ein Belegexemplar dieser Veröffentlichung unaufgefordert und unentgeltlich zu übergeben.

**§ 16
Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Erzgebirgskreises in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Archivsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Archivsatzungen der Altlandkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 08.03.2010

F. Vogel
Landrat

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Ausfertigung	bekannt gemacht	Inkraft- treten	Amts- blatt
Bestimmg.	04.03.2010	KT 219/2010	08.03.2010	17.03.2010 21.05.2011	18.03.2010	02/2010 S1/2011